

Satzung über die Benutzung des Grüngutsammelplatzes der Gemeinde Beimerstetten

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Grüngutsammelplatz in Beimerstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Beimerstetten. Er dient der Sammlung von verwertbaren Grünabfällen.

§ 2 Benutzung

Zur Anlieferung berechtigt sind Einwohner der Gemeinde Beimerstetten. Angenommen wird Grüngut aus Privathaushalten.

Die Grünabfälle müssen in die dafür vorgesehenen Bereiche abgeladen werden.

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist der Aufenthalt untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

Den Anweisungen des Hofpersonals und der Gemeindebediensteten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind untersagt.

Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage sind nur während der Öffnungszeiten und zum Zweck der Grüngutanlieferung gestattet.

§ 3 Annahme des Grünguts

Die Annahme der Grünabfälle kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Betriebsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.

Eine Zurückweisung der Grünabfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anliefernde die Ladung unverzüglich zurückzunehmen.

§ 4 Annahmezeiten

An Werktagen durchgehend bei Tageslicht. Keine Annahme an Sonn- und Feiertagen.

§ 5 zugelassene Stoffe

Angenommen werden die in der Anlage grün aufgeführten Stoffe.

Nicht angenommen werden die in der Anlage rot aufgeführten Stoffe.

Bitte beachten Sie die Hinweisschilder zur ordnungsgemäßen Trennung des Grünguts.

§ 6 Eigentumsübertragung

1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gehen mit der Annahme die Grünabfälle in das Eigentum der Gemeinde Beimerstetten über.
2. Ohne Genehmigung dürfen von der Anlage keine Grünabfälle mitgenommen werden.
3. Unzulässige Abfälle, die entgegen den Vorschriften dieser Betriebsordnung angeliefert werden, gehen nicht in das Eigentum der Gemeinde Beimerstetten über.
4. Die Gemeinde Beimerstetten ist nicht verpflichtet in den Grünabfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Beimerstetten haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung.
2. Die Gemeinde Beimerstetten übernimmt bei einer etwaigen missbräuchlichen oder anderweitigen Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Anlieferer.
4. Die Gemeinde Beimerstetten haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die Gemeinde Beimerstetten übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch Dritte verursacht werden.
6. Die Gemeinde Beimerstetten haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
7. Bei einem Verschulden der Gemeindemitarbeiter wird die Haftung der Gemeinde Beimerstetten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer

- a. ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt bzw. Material anliefert, welches nicht aus der Gemeinde Beimerstetten stammt.
- b. entgegen der § 2 Abs. 1 und 2 nicht verwertungsfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
- c. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die angelieferte Grünmasse außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
- d. entgegen § 4 Abs. 1 den Grüngutsammelplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;

- e. entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Grüngutsammelplatz benutzt.
- f. den Grüngutsammelplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 27.09.2018

Andreas Haas
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Grüngutsammelplatzes in Beimerstetten

Reststoffe	Zur Kompos- tierung
Gras, Laub, Gehölzschnitt, Reste von Stauden, Beet- und Balkonpflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle aus dem Garten	zugelassen
Gehäckseltes Stroh, zerkleinerte und unbehandelte Rinde und Holzabfälle (Holzhäcksel, Sägemehl)	
Gemüse- und Obstreste aus der Küche	nicht zugelassen
Schalen von Südfrüchten	
Papier	
Tee mit Beutel, Kaffeesatz mit -filter	
Mit Schadstoffen belastete Gartenabfälle	
Gekochte Essensreste, Teigwaren, Fleisch, Fisch, Fett, Knochen, Brot, Eierschalen	
Befallene oder kranke Pflanzen und Pflanzenteile	
Staubsaugerbeutelinhalt	
Straßenkehrsicht	
Holz- und Kohlenasche, Grillkohlenreste	
Windeln, Papiertaschentücher	
Kleintierstreu	
Materialien von außerhalb des Gartens (z.B. Stallmist, Gemüsereste, Haare...)	
Behandeltes Holz, Leder, Gummi, Textilien, Chemikalien, Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundmaterialien, Erde (auch mit Grasbewuchs), Steine, Beton...	